

IG BCE, Hans-Böckler-Str. 39, 40476 Düsseldorf

Frau  
Carina Gödecke, MdL  
Präsidentin des Landtages NRW  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf  
per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/205**

Alle Abg

Landesbezirk Nordrhein  
Hans-Böckler-Str. 39  
40476 Düsseldorf

Tel. 0211 / 179376 - 0  
Fax 0211 / 179376 - 620  
[lb.nordrhein.igbce.de](mailto:lb.nordrhein.igbce.de)  
[www.nordrhein.igbce.de](http://www.nordrhein.igbce.de)

**Bürozeiten**  
Mo.-Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Fr. 08:00 - 14:30 Uhr  
Durchw. 0211-179376-634  
Fax

Unser Zeichen: WB  
Düsseldorf, 23.10.2012

## Stellungnahme der IG BCE, Landesbezirk Nordrhein, zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in NRW

Sehr geehrte Frau Gödecke,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der IG BCE, Landesbezirk Nordrhein, für die Anhörung zum Mittelstandsgesetz NRW. Wir haben versucht, den ganzen Fragenkatalog in gebotener Kürze vollständig zu beantworten. Zu den die Gewerkschaften in besonderem Maße betreffenden Fragen 10, 15 und 17 erhalten Sie noch eine ausführliche Stellungnahme des DGB NRW.

Mit freundlichen Grüßen



Waldemar Bahr



# **Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk**

## **Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/126 - Neudruck -  
am 25. Oktober 2012, um 12.30 Uhr, Raum E 3 - A 02

### **Stellungnahme der IG Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirk Nordrhein**

#### **Allgemeine Anmerkungen:**

Die IG BCE begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, mit einem Mittelstandsgesetz auf die besondere Situation der vielen mittelständischen Unternehmen in NRW einzugehen und ihre Bedeutung für die Wirtschaft in NRW herauszustellen. Es sollen Verfahren eingeführt werden, die bei neuen Rechtsetzungen sicherstellen, dass mittelständische Unternehmen diese ohne Nachteile für die eigene Wettbewerbsfähigkeit erfüllen können. Im Bereich der Verwaltungsverfahren sollen mittelstandsadäquate Verfahren etabliert werden. Besonderes Augenmerk gilt der „Clearingstelle“ die sicherstellen soll, dass mittelständische Unternehmen bereits bei der Gesetzeserstellung als fachkundige Berater einbezogen werden. Dies alles muss in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess eingepasst werden.

#### **Zum Fragenkatalog:**

1. Welche Verbesserungen und welche Verschlechterungen sehen Sie mit dem vorgelegten Entwurf für ein Mittelstandsförderungsgesetz gegenüber dem jetzigen Zustand ohne Mittelstandsgesetz?

*Verschlechterungen gegenüber dem jetzigen Zustand sind nicht zu sehen. Das Mittelstandsförderungsgesetz rückt die mittelständischen Unternehmen in den Focus der Politik und der Verwaltung. Damit wird der Bedeutung des Mittelstandes für die Wirtschaft, für Beschäftigung und soziale Sicherung Rechnung getragen*

2. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf (§ 6) vorgesehene Mittelstandsverträglichkeitsprüfung/Clearingstelle?

*Eine solche Clearingstelle im Vorfeld von gesetzlichen Regelungen macht Sinn, da bereits bei der Entwicklung von Gesetzen die Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen abgeprüft werden können. Dabei darf die Clearingstelle nicht die Funktion der parlamentarischen Entscheidungen übernehmen, sondern die fachliche und praxisbezogene Beratung der Landesregierung im Vorfeld parlamentarischer*

*Beratungen. Die Zusammensetzung der Clearingstelle bedarf noch einmal einer umfassenderen Diskussion.*

3. Halten Sie es für zwingend notwendig, dass die Clearingstelle dauerhaft eingerichtet wird und ein eigenständiges Befassungs- und Klärungsrecht erhält?

*Die Clearingstelle sollte dauerhaft als Institution eingerichtet werden, allerdings mit einer demokratischen Verfassung, d.h. die Mitglieder der Clearingstelle müssen von den vertretenen Organisationen/Einrichtungen legitimiert sein. Die Zusammensetzung sollte in Abhängigkeit des zu erläuternden Themas erfolgen*

4. Sollte die Prüfungskompetenz dahingehend ausgeweitet werden, dass einzelne Vorschriften von bereits bestehenden Gesetzen, die besondere Beschwernisse für den Mittelstand beinhalten können, einer erneuten Prüfung unterzogen werden?

*Es könnte sinnvoll sein, bestehende Regelungen auf ihre Mittelstandsverträglichkeit zu prüfen, die Entscheidung darüber aber müssen die Landesregierung und der Landtag treffen.*

5. Ist eine Ansiedelung des Clearingprozesses zeitlich vor der Kabinettsbefassung mit den Grundsätzen demokratischer Prozesse zu vereinbaren? Wird die Legislative damit außer Kraft gesetzt? Stellt die Ansiedelung bei den Selbstverwaltungsstellen der Wirtschaft ausreichende Transparenz der Gesetzeserstellung und Prüfung sicher? Sehen Sie Gefahren für die parlamentarische Demokratie und Gesetzgebungsverfahren, wenn Unternehmen vor dem Parlament über Gesetzesinhalte urteilen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen sollen?

*Eine solche Clearingstelle muss im Gesetzentstehungsprozess einbezogen werden, damit bereits im Vorfeld eine fachliche und praxisgerechte Prüfung und Beratung zur Mittelstandsverträglichkeit erfolgt. Der parlamentarische Beratungsprozess wird damit nicht außer Kraft gesetzt. Die Clearingstelle hat Beratungsfunktion - KEINE Entscheidungsfunktion. Funktion, Zusammensetzung und Kompetenzen der Clearingstelle bedürfen einer umfassenden Diskussion!!*

6. Ist die Ermächtigung der Landesregierung, die Teilnehmer und die Modalitäten des Clearingprozesses in einer Rechtsverordnung festzulegen, eine ausreichende Würdigung der parlamentarischen Aufgabe? Wird der parlamentarischen Mitwirkungsmöglichkeit und -Pflicht Rechnung getragen?

*Eine solche Rechtsverordnung sollte vom Landtag beschlossen werden. Zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben der Clearingstelle siehe oben gesagtes.*

7. Sollten die Kosten dieser Clearingstelle von der öffentlichen Hand getragen werden?

*Die Kosten der Clearingstelle sollten im Wesentlichen durch die Selbstverwaltungsstellen der Wirtschaft und die an der Clearingstelle Beteiligten getragen werden. Seitens der öffentlichen Hand könnte die Einrichtung einer Arbeitsplattform finanziert werden (Büro für die Koordinierung der Arbeit der Clearingstelle). Die Kosten einer eventuell notwendigen wissenschaftlichen Begleitung / Expertise sind vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen.*

8. Welche Chancen und Risiken sehen Sie für die in dem Gesetzentwurf (§ 7) vorgesehenen mittelstandsadäquaten Verwaltungsverfahren?

*Eines der großen Probleme für mittelständische Unternehmen ist der Aufwand für Verwaltungsverfahren. Wenn dies durch Standardisierung und elektronische Unterstützung vereinfacht werden kann, ist das sehr hilfreich. Wichtig ist insgesamt die Dienstleistungsorientierung der Verwaltungen gegenüber mittelständischen Unternehmen zu verbessern.*

9. Wie bewerten Sie die im Mittelstandsgesetz enthaltene Beratungsplattform für Diversity Management?

*In den Unternehmen und in unserer Gesellschaft spielt Diversity Management eine immer größere Rolle. Mittelständische Unternehmen hier zu unterstützen - auch bei der Gewinnung von Fachkräften - ist sinnvoll.*

10. Berücksichtigt der Gesetzentwurf in angemessener Weise die Mitverantwortung der betrieblichen Interessenvertretungen für die gedeihliche Entwicklung von Unternehmen?

*Grundsätzlich ist die betriebliche Interessenvertretung und ihre Mitverantwortung für die gedeihliche Entwicklung der Unternehmen berücksichtigt. Allerdings fallen gerade mittelständische Unternehmen häufig nicht unter tarifvertragliche Regelungen und haben auch keine betriebliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Daher sollte die positive Bedeutung einer betrieblichen Interessenvertretung auch im Text des Gesetzes stärker hervorgehoben werden (wie in der Erläuterung zu § 16) und in der Clearingstelle / Mittelstandsbeirat nach §§ 6, 9 die Gewerkschaften beteiligt werden.*

11. Welchen konkreten, alltäglichen Vorteil bringt der vorliegende Gesetzesentwurf für mittelständische Unternehmer, Handwerker und Freiberufler?

*Diese Frage wird sich erst mit der Umsetzung des Gesetzes beantworten lassen. Dann muss sich zeigen, ob Verwaltungsverfahren tatsächlich flüssiger werden oder gesetzliche Regelungen mittelstandsfreundlicher.*

12. Wie verbindlich können die im Gesetzesentwurf unter § 2 beschriebenen Ziele (u.a. Bürokratieabbau, Stärkung der Innenstädte, Kultur der Selbständigkeit) und geforderten Rahmenbedingungen (u.a. Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft, Schutz der Lenkungsfunction der freien Preisbildung, Subsidiarität) bei der Beratung von zukünftigen Gesetzesvorhaben durchgesetzt werden und welche konkreten Maßnahmen und Initiativen muss die Landesregierung ergreifen?

*Die Auswirkungen von gesetzlichen Vorschriften im Gesetzentstehungsprozess und im parlamentarischen Beratungsprozess müssen auf die Ziele und Rahmenbedingungen hinterfragt und überprüft werden.*

13. Können die Instrumente des Mittelstandsförderungsgesetzes die wirtschaftlichen Nachteile, die mittelständischen Unternehmen, Handwerkern und Freiberuflern durch das Tariftreue- und Vergabegesetz, das geplante Klimaschutzgesetz, die geplante Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes oder die geplante Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes entstehen, ausgleichen und aufheben?

*Hier ist erst einmal zu fragen, welche dieser Vorschriften tatsächlich wirtschaftliche Nachteile für mittelständische Unternehmen, Handwerker oder Freiberufler haben. Beim Tariftreue- und Vergabegesetz und bei den Ladenöffnungszeiten ist dies aus unserer Sicht zu verneinen. Mittelstandsgerechte Gesetzgebung darf nicht zu Lohn- und Sozialdumping führen.*

14. Die §§ 10 ff. Mittelstandsförderungsgesetz formulieren Ziele, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Förderprogramme für die mittelständische Wirtschaft. Welche Förderprogramme muss die Landesregierung aus ihrer Sicht in den kommenden Jahren mit welchem Volumen auflegen, um die selbst gesteckten Ziele des Mittelstandsförderungsgesetzes effektiv zu erreichen?

*Keine Antwort möglich.*

15. Gem. § 16 Mittelstandsförderungsgesetz sollen Förderinstrumente für die betriebliche Interessenvertretung entwickelt werden. Bestehen Ihrer Einschätzung nach solche Defizite bei der betrieblichen Interessensvertretung, dass diese durch Förderprogramme im Rahmen des Mittelstandsförderungsgesetz ausgeglichen werden müssen? Wenn ja, welche Defizite sind dies und wie sollen diese ausgeglichen werden?

*In vielen mittelständischen Unternehmen existieren keine betrieblichen Interessenvertretungen, gibt es keine freigestellten Betriebsräte, haben sie wenig Möglichkeiten, sich für ihre Arbeit und ihre unterstützende Mitwirkung im Sinne der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter zu qualifizieren. Förderinstrumente der Landesregierung sollten erstens dazu beitragen, die Scheu vieler Unternehmer vor der Einrichtung von Betriebsräten zu vermindern. Zweitens sollten Betriebsräte mittelständischer Unternehmen gezielt in die Mittelstandspolitik der Landesregierung einbezogen werden und ihnen dafür die notwendige Qualifizierung ermöglicht werden.*

16. Halten Sie die im Gesetz aufgezählten und in Frage kommenden Verbände für geeignet, die Interessen speziell kleiner und mittelgroßer Unternehmen zu vertreten? Sehen Sie die Gefahr, dass große Unternehmen durch diese Verbände übermäßig Einfluss erlangen? Werden die Interessen von Kleinunternehmen, Handwerksbetrieben und freien Berufen ausreichend berücksichtigt?

*Die in § 6/1 aufgezählten Verbände und Einrichtungen sollten geeignet sein, die Interessen der mittelständischen Unternehmen, der Handwerker und Freiberufler sowie deren Mitarbeitern zu vertreten. Wichtig ist aus unserer Sicht auch die Einbeziehung der Gewerkschaften als Vertreter der im Mittelstand beschäftigten Arbeitnehmer.*

17. Ist Wachstum ein geeignetes Ziel, um es den Betrieblichen Interessenvertretungen aufzuerlegen?

*Die betrieblichen Interessenvertretungen sind an einer guten wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen interessiert. Wirtschaftliches Wachstum eines Unternehmens kann zu mehr Arbeitsplätzen und steigenden Einkommen auch der Arbeitnehmer führen. Daran haben betriebliche Interessenvertretungen ein grundlegendes Interesse.*